

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufstellung des Bebauungsplanes

### „Ottenrain-Brühl – 2. Bauabschnitt“ (§ 13 b BauGB)

#### erneute öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat in öffentlicher Sitzung am 07.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die Erweiterung des Baugebietes „Ottenrain-Brühl“ im Ortsteil Undingen den Bebauungsplan „Ottenrain-Brühl – 2. Bauabschnitt“ im Verfahren nach § 13 b BauGB mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

In seiner Sitzung am 10.12.2020 hat der Gemeinderat über Stellungnahmen beraten und entschieden, die im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung des Entwurfs eingegangen waren. Auf Grund der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen wird der geänderte Entwurf erneut für die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

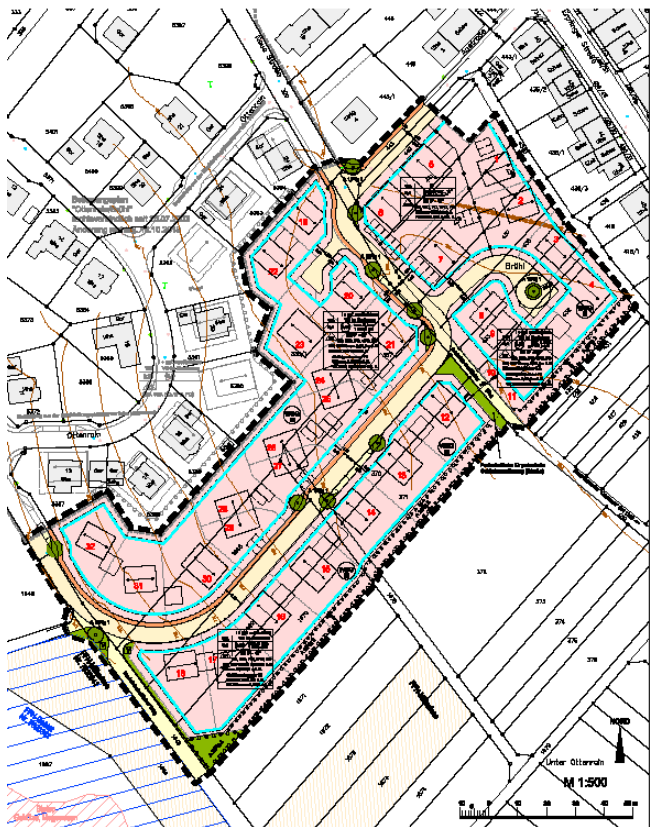
im Nordosten: durch die Flste. 434 (Feldweg), 441 (Teilfläche), 442 (Teilfläche), 443 (Austraße)

im Nordwesten: durch die Flste. 445/1, 320 (Neue Straße), 5394, 5393, 5392, 5391, 5390, 5389, 5388, 5387

im Südwesten: durch die Flste. 1648, 1643 (Feldweg), 1696

im Südosten: durch die Flste. 1649 (Feldweg), 1671, 1678 (Feldweg), 372, 409 (Feldweg), 430

Maßgebend ist der Planentwurf vom 05.09.2019, zuletzt geändert am 27.01.2021. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Wohnraum und wird gemäß § 13 b i.V.m. § 13a und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie ohne die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB durchgeführt. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Grundfläche des Bebauungsplanes bleibt hinter der festgesetzten maximalen Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> nach § 13 b Satz 1 BauGB zurück. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB liegen vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung für die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Ottenrain-Brühl 2. Bauabschnitt“ liegt in der Zeit

**vom 19.04.2021 bis 19.05.2021**

beim Bürgermeisteramt Sonnenbühl, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl, Zimmer 105 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Zeit der öffentlichen Auslegung sind die Unterlagen der Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Sonnenbühl unter der Rubrik „Bauleitplanung“ [www.sonnenbuehl.de/Rathaus und Gemeinde/Bauleitplanung](http://www.sonnenbuehl.de/Rathaus_und_Gemeinde/Bauleitplanung) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

**Soweit die Verwaltung während des Auslegungszeitraums wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein sollte, können die Unterlagen auf Terminvereinbarung (Tel. 07128/925-23) während der sonst üblichen Öffnungszeiten auch im Rathaus in Sonnenbühl-Undingen eingesehen werden.**

#### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonnenbühl, den 31.03.2021

gez. Uwe Morgenstern

Bürgermeister